



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2022
(OR. en)

13932/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0351 (NLE)**

**JAI 1399
COPEN 371
EPPO 6
FIN 1166
GAF 24**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 565 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzen für Gespräche mit Bewerbern und Kandidaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 565 final.

Anl.: COM(2022) 565 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2022
COM(2022) 565 final

2022/0351 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzen für Gespräche mit Bewerbern und Kandidaten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) wurde am 12. Oktober 2017 angenommen und trat am 20. November 2017 in Kraft.¹ Am 1. Juni 2021 übernahm die EUSTa die ihr durch die genannte Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben. Die EUSTa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371² vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1939 setzt sich die zentrale Dienststelle der EUSTa unter anderem aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und den Europäischen Staatsanwälten zusammen.

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1939 regelt die Ernennung und Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts, der vom Europäischen Parlament und vom Rat im gegenseitigen Einvernehmen ernannt wird. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wird die Auswahl auf der Grundlage einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vorgenommen, nach der ein Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Des Weiteren bestimmt Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses festlegt.

Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1939 regelt die Ernennung und Entlassung der Europäischen Staatsanwälte. Absatz 1 des genannten Artikels sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat, der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnimmt, drei Kandidaten benennt, die die im selben Absatz festgelegten Anforderungen erfüllen. Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat nach Eingang der begründeten Stellungnahme des Auswahlausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 derselben Verordnung einen der Kandidaten aus und ernennt ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden Mitgliedstaats.

Am 13. Juli 2018 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses³, der

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

anschließend durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1008 des Rates⁴ geändert wurde. Am 18. September 2018 ernannte der Rat die Mitglieder des Auswahlausschusses.⁵

Am 27. Juli 2020 ernannte der Rat die ersten Europäischen Staatsanwälte der EUSTa.⁶ Nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1117 des Rates wurden acht Europäische Staatsanwälte für eine nicht verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ab dem 29. Juli 2020 ernannt. Sie müssen daher im Juli 2023 durch acht neue Europäische Staatsanwälte ersetzt werden. Die acht Europäischen Staatsanwälte werden nach dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1939 dargelegten Verfahren ernannt, wozu auch eine Anhörung vor dem Auswahlausschuss gehört.

Gemäß Regel VI Nummer 2 der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses hört der Auswahlausschuss die von den Mitgliedstaaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts benannten Kandidaten an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit statt. Angesichts der jüngsten epidemiologischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sollte klargestellt werden, dass der Auswahlausschuss entweder von sich aus oder auf Antrag des Kandidaten beschließen kann, dass die Anhörung auch per Videokonferenz stattfinden kann. Da für die Anhörung der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts durch den Auswahlausschuss gemäß Regel VI Nummer 1 dieselbe Regel über die Anhörung in persönlicher Anwesenheit gilt, sollte diese Regel aus Gründen der Kohärenz ebenfalls geändert werden. In beiden Fällen sollte der Auswahlausschuss, wenn die Anhörung per Videokonferenz stattfindet, auf demselben Wege beraten können. Zu diesem Zweck ist eine Klarstellung in Regel IV über die Beratungen des Auswahlausschusses angebracht.

Mit diesem Vorschlag soll daher klargestellt werden, dass der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehene Auswahlausschuss beschließen kann, die Gespräche mit den Kandidaten und Bewerbern per Videokonferenz durchzuführen, die erforderlich oder effizienter sind, wenn persönliche Anhörungen nicht gestattet oder ratsam sind, und dementsprechend auf demselben Wege zu beraten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die EUSTa wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet, die auf der Grundlage von Artikel 86 AEUV erlassen wurde. Mit der Vorlage dieses Vorschlags für eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1008 des Rates geänderten Fassung kommt die Kommission ihren Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 nach. Dieser Vorschlag wird es ermöglichen, die Auswahl- und Ernennungsverfahren für den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte effizient durchzuführen. Der Vorschlag steht daher im Einklang mit den bestehenden Vorschriften in dem Bereich.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1008 des Rates vom 9. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 (ABl. L 221I vom 10.7.2020, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2018/1275 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 92).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates vom 27. Juli 2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 244 vom 29.7.2020, S. 18).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative steht im Einklang mit anderen politischen Maßnahmen der Union zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Änderung der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 kann nur vom Rat auf Vorschlag der Kommission vorgenommen werden; es handelt sich daher um eine ihrem Wesen nach ausschließliche Zuständigkeit, die nicht dem Grundsatz der Subsidiarität unterliegt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist auf das für die Erreichung der anvisierten Ziele erforderliche Maß beschränkt und steht somit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser Vorschlag ist von wesentlicher Bedeutung, um die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Benennungs- und Ernennungsverfahren des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte zu gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses festlegt. Die Regeln für die Tätigkeit wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates erlassen. Die Wahl des vorgeschlagenen Instruments ist daher durch die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschrieben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Angesichts des technischen Charakters dieses Vorschlags und seiner sehr begrenzten Auswirkungen wurden keine Ex-post-Bewertungen, Konsultationen der Interessenträger und Folgenabschätzungen durchgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts der Art dieser Maßnahme sind weder Durchführungspläne noch Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten erforderlich.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 würden die Regeln für die Tätigkeit geändert, um klarzustellen, dass der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehene Auswahlausschuss beschließen kann, die Anhörung der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts auch per Videokonferenz durchzuführen, wobei er diesen Beschluss entweder von sich aus oder auf Antrag des Bewerbers bzw. Kandidaten fassen kann. Ferner würden die Regeln für die Tätigkeit mit Artikel 1 auch dahingehend geändert, dass der Auswahlausschuss, wenn die Anhörung eines Bewerbers bzw. Kandidaten per Videokonferenz stattfindet, auch auf demselben Wege beraten kann.

Aufgrund der jüngsten epidemiologischen Lage können Anhörungen in persönlicher Anwesenheit verboten oder nicht ratsam sein. Die Änderung, mit der klargestellt wird, dass der Auswahlausschuss die Bewerber bzw. Kandidaten per Videokonferenz anhören und auf demselben Wege beraten kann, soll daher die Effizienz und Rechtmäßigkeit der Auswahl- und Ernennungsverfahren des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte gewährleisten.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzen für Gespräche mit Bewerbern und Kandidaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates⁸ wurden die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte festgelegt.
- (2) Nach Regel VI Nummern 1 und 2 der Regeln für die Tätigkeit findet die Anhörung der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts in persönlicher Anwesenheit statt.
- (3) Angesichts der jüngsten epidemiologischen Lage muss klargestellt werden, dass der Auswahlausschuss entweder von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Bewerbers oder Kandidaten beschließen kann, dass die Anhörung unter Umständen auch per Videokonferenz stattfinden kann.
- (4) Die Art und Weise, wie die Gespräche geführt werden, also in persönlicher Anwesenheit oder per Videokonferenz, kann die Leistung der Bewerber und Kandidaten beeinträchtigen. Der Auswahlausschuss bemüht sich daher, bei der Entscheidung über die Durchführung der Gespräche per Videokonferenz die Gleichbehandlung der Bewerber und Kandidaten zu gewährleisten.
- (5) In Regel IV der Regeln für die Tätigkeit wird nicht präzisiert, ob der Auswahlausschuss per Videokonferenz beraten kann. Daher muss klargestellt werden,

⁷ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

dass der Auswahlausschuss, wenn das Gespräch mit den Bewerbern oder Kandidaten per Videokonferenz stattfindet, auf demselben Wege beraten kann.

- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 wird wie folgt geändert:

1. Regel IV Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beratungen des Auswahlausschusses sind vertraulich und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Findet die Anhörung der Bewerber oder Kandidaten per Videokonferenz statt, so kann der Auswahlausschuss unter Nutzung desselben Kommunikationsmittels beraten. Der Auswahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.“

2. Regel VI Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der in der Stellenausschreibung näher ausgeführten Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939. Bewerber, die die Zulassungsanforderungen nicht erfüllen, werden von den weiteren Verfahrensschritten ausgeschlossen. Anhand der Unterlagen und der Angaben, die in der Bewerbung gemacht oder nach einem Ersuchen gemäß Regel V übermittelt wurden, legt der Auswahlausschuss die Rangfolge der Bewerber fest, die aufgrund ihrer Qualifikationen und Erfahrungen die Anforderungen erfüllen. Damit der Auswahlausschuss die in Regel VII Nummer 1 genannte Auswahlliste erstellen kann, hört er ausreichend viele der bestplatzierten Bewerber an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit oder, wenn der Auswahlausschuss dies von sich aus oder auf Antrag des Bewerbers beschließt, per Videokonferenz statt. Der Auswahlausschuss bemüht sich, bei der Entscheidung über die Durchführung der Gespräche per Videokonferenz die Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten.“

3. Regel VI Nummer 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Benennungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939. Der Auswahlausschuss hört die benannten Kandidaten an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit oder auf Beschluss des Auswahlausschusses oder auf Antrag des Bewerbers per Videokonferenz statt. Der Auswahlausschuss bemüht sich, bei der Entscheidung über die Durchführung der Gespräche per Videokonferenz die Gleichbehandlung der Kandidaten zu gewährleisten.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*